

26. 5. 1953.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1953,
womit das Vereinsgesetz 1951 abgeändert
wird (Vereinsgesetz-Novelle 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die ersten beiden Sätze des § 27 Abs. 2 des
Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233/1951, er-
halten folgende Fassung:

„(2) Für einen behördlich aufgelösten Verein,
der im Zeitpunkt seiner Auflösung Vermögen
besaß, ist ein Liquidator zu bestellen. Die Be-

stellung obliegt, wenn der Wert dieses Ver-
mögens 50.000 S übersteigt oder eine Liegen-
schaft zum Vereinsvermögen gehört, der Bun-
desregierung, andernfalls der Vereinsbehörde
mit Zustimmung des zuständigen Bundesmini-
steriums.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist,
soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, das
Bundesministerium für Inneres im Einverneh-
men mit den beteiligten Bundesministerien be-
traut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 1951 ist
die Bestellung von Liquidatoren für behördlich
aufgelöste Vereine nur dann obligatorisch, wenn
der Wert des Vereinsvermögens 50.000 S über-
steigt oder eine Liegenschaft zum Vereinsver-
mögen gehört. In allen anderen Fällen ist die
Bestellung eines Liquidators dem Ermessen der
Vereinsbehörde überlassen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in der Begrün-
dung eines in einem konkreten Falle ergangenen
Erkenntnisses darauf hingewiesen, daß gegen die
fakultative Bestellung eines Liquidators in den
letzterwähnten Fällen verfassungsrechtliche Be-
denken geltend gemacht werden könnten, da die
Liquidierung des Vereinsvermögens in jenen

Fällen, in welchen kein Liquidator bestellt wird,
nach der bisherigen Praxis in der Regel durch
einen gerichtlich zu bestellenden Kurator durch-
geführt wird. Es könne jedoch nicht der Ent-
scheidung durch eine Verwaltungsbehörde über-
lassen werden, ob eine Angelegenheit im Wege
der Verwaltung oder im Wege der Justiz be-
handelt werden soll.

Um diesen Bedenken des Verfassungsgerichts-
hofes Rechnung zu tragen, soll durch die Neu-
fassung der beiden ersten Sätze des § 27 Abs. 2
des Vereinsgesetzes angeordnet werden, daß
in allen Fällen der behördlichen Auflösung von
Vereinen, die ein Vermögen besitzen, ein Liqui-
dator zu bestellen ist.